



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag. Iglseder als Vorsitzenden sowie Mag. Rak und Mag. Jarec, LL.M. in der Rechtsache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Mag. Matthias Strohmayer, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG**, FN 111000k, 1300 Wien-Flughafen, Office Park 2, vertreten durch MMag. Christoph Krones, Rechtsanwalt in Wien, wegen zuletzt **EUR 2.098,78 s.A.**, infolge Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Schwechat vom 06.05.2024, 27 C 107/22w-19 (Berufungsinteresse: EUR 544,81), in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **Folge** gegeben, und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass es – einschließlich des unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen Teiles – insgesamt zu lauten hat:

„Die beklagte Partei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen

[1] EUR 2.098,78 samt 4 % Zinsen aus EUR 1.200,-- von 01.04.2020 bis 19.11.2020, aus EUR 1.345,60 von 01.04.2020 bis 19.11.2020 und aus EUR 2.098,78 ab 20.11.2020 zu zahlen;

[2] die mit EUR 2.874,75 (darin EUR 448,79USt und EUR 182,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu Handen des Klagevertreters zu ersetzen.“

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 806,90 (darin EUR 121,98 USt und EUR 75,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu Handen des Klagevertreters zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Fluggäste [REDACTED] (*im Folgenden nur: die Fluggäste*) sind österreichische Staatsbürger und verfügten jeweils über eine bestätigte einheitliche Buchung für die von der Beklagten am 22.03.2020 durchzuführende Flugverbindung

[a] OS 32 von Kapstadt (CPT) nach Wien (VIE) mit den geplanten Flugzeiten 00:20 Uhr bis 10:50 Uhr (Lokalzeit) und

[b] OS 905 von Wien (VIE) nach Innsbruck (INN) mit den geplanten Flugzeiten 12:55 Uhr bis 13:55 Uhr (Lokalzeit).

Sie hatten am 16.10.2019 über das IATA-zertifizierte Reisebüro Opodo Ltd. in einem einzigen Buchungsvorgang jeweils einen Flugschein für einen Hinflug von Innsbruck (INN) über Frankfurt (FRA) nach Johannesburg (JNB) mit Abflug am 02.03.2020 und einen Rückflug von Kapstadt (CPT) über Wien nach Innsbruck (INN) mit Abflug am 22.03.2020 gebucht und dafür insgesamt EUR 1.601,57 bezahlt, wovon EUR 70,07 als Vermittlungsgebühren für Opodo Ltd. auf der Rechnung ausgewiesen waren. Es konnte nicht festgestellt werden, in welchem Verhältnis sich diese Flugscheingesamtkosten auf die einzelnen Flugteilstrecken verteilen.

Die Beklagte annullierte den Flug OS 32 am 18.03.2020 um 17:42 Uhr (UTC). Mit 20.03.2020 stellte die Beklagte ihren gesamten Linienflugverkehr bis Mitte Juni 2020 ein („grounding“).

Die Fluggäste wurden am 20.03.2020 per E-Mail von der Annullierung des Fluges OS 32 verständigt und auf die stattdessen geplante Durchführung des Fluges OS 1030 mit einer planmäßigen Abflugzeit am 22.03.2020 um 00:20 Uhr (Lokalzeit Kapstadt) hingewiesen. Der Flug OS 1030 war ein Repatriierungsflug, den die Beklagte im Auftrag des (österreichischen) Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten (BMEIA) durchführte, um österreichische Staatsbürger aus dem Ausland nach Österreich zu befördern. Abgesehen von diesem Repatriierungsflug wurden im Hinblick auf die beginnende COVID-19-Pandemie bis auf Weiteres keine Flüge von Kapstadt (CPT) nach Wien (VIE) mehr durchgeführt, auf die die Beklagte die Fluggäste umbuchen hätte können. Die Fluggäste meldeten sich für diesen Flug an und mussten, um darauf befördert zu werden, jeweils EUR 600,-- an Konsulargebühren an das BMEIA zahlen. Wann die Passagiere von der Annullierung des

Fluges OS 905 von Wien (VIE) nach Innsbruck (INN) verständigt wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Die Fluggäste wurden mit dem Repatriierungsflug OS 1030 von Kapstadt (CPT) nach Wien (VIE) befördert, wo sie am 22.03.2020 um 13:51 Uhr (Lokalzeit) eintrafen. Nach der Ankunft in Wien (VIE) kauften die Fluggäste selbst je ein Zugticket für die Fahrt von Wien nach Innsbruck und zahlten dafür insgesamt EUR 145,60. Die Beklagte bot den Fluggästen keine Ersatzverbindung von Wien nach Innsbruck an. Es konnte nicht festgestellt werden, dass es der Beklagten nicht möglich gewesen wäre, für die Fluggäste Zugtickets für die Fahrt von Wien nach Innsbruck zu erwerben und sie ihnen anzubieten. Die Fluggäste erreichten Innsbruck mit einer mehr als dreistündigen Verspätung.

Die Fluggäste erhielten am 19.11.2020 für den Rückflug von Kapstadt (CPT) nach Innsbruck (INN) einen Flugscheinkostenanteil von jeweils EUR 223,41 erstattet. Die Beklagte hatte keine Kenntnis von der Höhe der von Opodo Ltd. den Fluggästen in Rechnung gestellten Provision.

Die Entfernung zwischen (CPT) und Innsbruck (INN) beträgt mehr als 3.500 km. Die Fluggäste traten ihre die gegenständliche Flugreise betreffenden Ansprüche an den Kläger ab, der die Abtretungen annahm.

Der **Kläger** beantragte – gestützt auf die VO (EG) Nr. 261/2004 (EU-FluggastVO) – den Zuspruch von zuletzt EUR 2.098,78 samt Zinsen und brachte zur Begründung im Wesentlichen vor, dass es sich um eine private Reise der Fluggäste zu touristischen Zwecken gehandelt habe. Die Beklagte habe den gesamten Rückflug, somit beide Teilstrecken, annulliert.

[1] Die Fluggäste hätten einerseits gemäß Art 5 Abs 1 lit c iVm Art 7 Abs 1 lit c der VO Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsleistung von jeweils EUR 600,--. Ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Art 5 Abs 3 der VO sei nicht vorgelegen.

[2] Die Beklagte sei aber auch ihrer Verpflichtung gemäß Art 5 Abs 1 lit a iVm Art 8 Abs 1 EU-FluggastVO nicht nachgekommen. Sie habe weder eine anderweitige Beförderung oder einen Rückflug unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ans Endziel angeboten, noch sei eine [vollständige] Erstattung der Flugscheinkosten erfolgt. Eine Erstattung sei von ihnen [zunächst] auch nicht verlangt worden, weil nur Interesse an einer anderweitigen Beförderung bestanden habe.

[a] Ein Repatriierungsflug stelle keine „anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen“ iSd Art 8 Abs 1 lit b EU-FluggastVO dar. Sie hätten daher Anspruch auf Ersatz der Kosten der Ersatzbeförderung von insgesamt EUR 1.200,-- (für die Strecke CPT-VIE) und EUR 145,60 (für die Strecke VIE-INN).

Der gesamte zu ersetzende Betrag belaufe sich daher auf EUR 2.545,60, wovon die – wenn auch nicht direkt durch die Beklagte geleistete – Zahlung von EUR 446,82 in Abzug zu bringen sei.

[b] Hilfsweise stützte der Kläger sein Begehren im Umfang von EUR 353,97 auf den Anspruch auf Erstattung der (restlichen) Flugscheinkosten (gesamt EUR 1.601,57; davon die Hälfte, somit EUR 800,79 nur für den Rückflug; abzüglich bereits gezahlter EUR 446,82).

Das Vorbringen der Beklagten zu den von ihm behaupteten Flugverbot als Annullierungsgrund sei unkonkret und un schlüssig. Die Beklagte habe weder die Rechtsquelle, noch den Inhalt, noch den Anwendungsbereich, noch die Folgen eines angeblichen Flugverbotes konkretisiert. Die Beförderung der Fluggäste nach Österreich sei damals nicht behördlich verboten gewesen. Tatsächlich wäre die Annullierung des Fluges OS 32 für die Beklagte vermeidbar gewesen. Dafür spreche vor allem, dass letztlich von der Beklagten tatsächlich ein Flug von Kapstadt (CPT) nach Wien (VIE) genau zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt worden sei. Die COVID-19-Pandemie sei nicht als „Freibrief“ zur ausgleichslosen Annullierung anzusehen.

Die **Beklagte** bestritt, beantragte die Klagsabweisung und wendete ein, dass die klagsgegenständlichen Flüge aufgrund der COVID-19-Pandemie annulliert worden seien. Zu dieser Zeit hätten auch zahlreiche andere Länder wie zB Israel und USA Einreisestopps verhängt. Österreich sei am 16.03.2020 nachgezogen und habe eine weltweite Reisewarnung für alle österreichischen Staatsbürger verhängt. Zum Zeitpunkt des klagsgegenständlichen Fluges seien ihre Flugzeuge größtenteils bereits „gegründet“ und ein regulärer Flugbetrieb nicht möglich gewesen. Dieses *Grounding* habe bis 15.06.2020 angedauert und sei behördlich angeordnet gewesen, und zwar für alle ihre Flüge mit Ausnahme von Repatriierungsflügen. Es wäre für sie (und auch andere Fluggesellschaften) nicht zumutbar und unter ökologischen Gesichtspunkten unvertretbar gewesen, (fast) leere Flüge durchzuführen. Bei den im Zuge der Pandemie ergriffenen regulatorischen Maßnahmen habe es sich um außergewöhnliche Umstände gehandelt. Es sei ein weltweiter, öffentlicher Gesundheitsnotstand vorgele-

gen. Die Fluggäste hätten sich selbst dazu entschieden Bahntickets zu kaufen, um mit der Bahn nach Innsbruck zu fahren. Dadurch hätten sie ihr die Möglichkeit genommen, eine andere oder schnellere Beförderung nach Innsbruck anzubieten.

Sie habe keine Möglichkeit gehabt, die Fluggäste umzubuchen. Es habe ein Flugverbot für die von COVID-19 betroffenen Länder gegeben; ab dem 16.03.2020 seien keine Linienflüge mehr durchgeführt worden; es habe sich um keine betriebswirtschaftliche Maßnahme gehandelt, sondern seien aufgrund des *Groundings* die Linienflüge erst ab Juni 2020 wieder möglich gewesen. Die einzige Möglichkeit die Fluggäste wieder von Kapstadt nach Wien zu befördern, sei der Repatriierungsflug gewesen. Dieser sei keine Ersatzbeförderung iSd Art 8 Abs 1 lit b der VO. Eine Umbuchung auf einen anderen Flug nach Wien sei mangels Verfügbarkeit derartiger Flüge jedenfalls ausgeschlossen gewesen. Dasselbe gelte auch für den Weiterflug nach Innsbruck. Es könne ihr auch kein Verschulden an der unterlassenen Umbuchung angelastet werden, zumal auch ein sorgfältiges Luftfahrtunternehmen in der konkreten Situation nicht anders handeln hätte können. Aus einer Verletzung der Pflicht nach Art 8 Abs 1 lit b EU-FluggastVO könne sohin kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden. Die Kosten der Zugtickets stünden den Fluggästen im Hinblick auf die bereits erfolgte Rückerstattung nicht zu.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das **Erstgericht** dem Klagebegehren im Umfang von EUR 1.553,98 samt Zinsen statt, wies das Mehrbegehren von EUR 544,81 samt Zinsen ab und verpflichtete die Beklagte zum Kostenersatz. Es traf im Wesentlichen die eingangs wiedergegebenen Feststellungen und folgerte daraus rechtlich:

[1] Den Fluggästen stehe aufgrund der Annullierung der ursprünglich gebuchten Flugverbindung (CPT-VIE-INN) gemäß Art 7 [Abs 1 lit c] EU-FluggastVO grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch von jeweils EUR 600,-- zu. Der Beklagten sei es nicht gelungen, sich gemäß Art 5 Abs 3 der VO zu entlasten. Das Erstgericht nahm keine Würdigung dahingehend vor, ob die Annullierung des Fluges auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen gewesen sei; es kam jedoch zur Ansicht, dass die Beklagte ungeachtet dessen nachzuweisen gehabt hätte, dass sie alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, wozu es erforderlich sei, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen; dazu gehöre die Suche nach anderen direkten oder indirekten Flügen, die allenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen, die derselben

Fluggesellschaftsallianz angehören oder auch nicht, durchgeführt werden und mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommen; auch Alternativbeförderungen mit Bahn oder Bus seien im Einzelfall zu prüfen. Die Beklagte hätte daher nachweisen müssen, dass sie versucht habe, die Fluggäste schnellstmöglich an ihr Endziel Innsbruck zu befördern. Dabei wäre im konkreten Fall jedenfalls das Angebot der Ersatzbeförderung mit der Bahn (wie sie sich die Fluggäste letztlich selbst organisiert hätten) zumutbar gewesen. Die Beklagte habe aber nicht konkret genug vorgebracht, dass sie diese Option geprüft und angeboten habe, oder dass diese im konkreten Fall für sie nicht umsetzbar gewesen wären. Der Kläger habe daher Anspruch auf die Ausgleichsleistung von insgesamt EUR 1.200,--.

[2][a] Zu den Kosten der Ersatzbeförderung führte das Erstgericht aus, dass die Unterstützungsleistungen nach Art 8 der VO unabhängig davon zustünden, ob sich das Luftfahrtunternehmen nach Art 5 Abs 3 der VO auf außergewöhnliche Umstände berufen könne. Aus der Nichterfüllung der Pflicht des Luftfahrtunternehmens zum Angebot einer in Art 8 Abs 1 lit b der VO definierten Ersatzbeförderung ergebe sich ein Ersatzanspruch des Fluggastes, welcher nach den allgemeinen Regeln des nationalen Schadenersatzrechts zu prüfen sei. Dabei treffe das beklagte Luftfahrtunternehmen die Beweislast für sein mangelndes Verschulden an der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Art 8 Abs 1 lit b der VO. Der EuGH habe in seiner Entscheidung vom 08.06.2023, RS C-49/22 ausgesprochen, dass ein Repatriierungsflug keine „anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen“ iSd Art 8 Abs 1 lit b EU-FluggastVO darstelle, und Passagiere daher keinen sich unmittelbar aus der VO ergebenden Anspruch auf Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten hätten. Da abgesehen vom Repatriierungsflug OS 1030 andere Flüge von Kapstadt (CPT) nach Wien (VIE) als mögliche Ersatzbeförderung nicht zur Verfügung gestanden seien, sei der Beklagten eine Verletzung des Art 8 EU-FluggastVO in Bezug auf das Anbieten einer Alternativbeförderung für diesen Streckenabschnitt nicht vorzuwerfen, und ein Ersatz der für den Repatriierungsflug gezahlten EUR 600,-- je Fluggast ausgeschlossen.

Die Beklagte hätte den Fluggästen allerdings für den zweiten Teil der Rückreise, also die Strecke von Wien nach Innsbruck, eine tatsächlich verfügbare Beförderung mit der Bahn anbieten müssen. Die pflichtwidrige Unterlassung des Anbietens dieser als „anderweitigen Beförderung zu vergleichbaren Bedingungen“ anzusehende Ersatz-

beförderung sei jedenfalls auch kausal für die den Fluggästen entstandenen Kosten (EUR 145,60) gewesen. Dass sie kein Verschulden an der Nichterfüllung dieser Pflicht getroffen hätte, vermochte sie nicht nachzuweisen. Eine Anrechnung dieses Ausspruchs auf die Ausgleichsleistung sei nicht vorzunehmen.

[2][b] Da es der Beklagten nicht möglich gewesen sei, den Fluggästen für die Strecke Kapstadt-Wien eine Ersatzbeförderung nach Art 8 Abs 1 lit b der VO anzubieten, hätten die Fluggäste aber zumindest Anspruch auf Ersatz der auf diese Strecke entfallenden Flugscheinkosten (Art 8 Abs 1 lit a EU-FluggastVO). Im Zweifel sei der entfallende Ticketkostenanteil für die annullierte Rückreise (Kapstadt-Innsbruck) mit der Hälfte, sohin mit EUR 400,40 je Person anzunehmen. Davon sei der auf die Strecke Wien-Innsbruck entfallende Ticketkostenanteil abzuziehen (jeweils EUR 72,80 pro Person). Außerdem sei auch der bereits vor Klageeinbringung von der Beklagten bezahlte Betrag von EUR 223,41 je Fluggast in Abzug zu bringen, was einen dem Kläger zu ersetzenden Ticketkostenbetrag von EUR 104,19 je Fluggast ergebe.

Gegen den klagsabweisenden Teil dieses Urteiles richtet sich die **Berufung** des Klägers aus den Berufungsgründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde; hilfsweise stellt sie einen Aufhebungsantrag.

Die Beklagte beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

[A] der Berufungswerber bekämpft zunächst nachstehende Feststellung:

„Grund dafür [*Anmerkung des Berufungsgerichtes*: die Annullierung des Fluges OS 32 am 22.03.2020] war die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden behördlichen Einschränkungen im Linienflugverkehr.“

Auf diese bekämpfte Feststellung kommt es im hier vorliegenden Fall jedoch nicht an. Der Grund für die Annullierung des ursprünglich gebuchten Fluges wäre allenfalls zur Beurteilung, ob gegenständlich ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Art 5 Abs 3 der VO vorgelegen wäre, von Relevanz (RS0132350). Das Erstgericht hat den Ausgleichsanspruch gemäß Art 7 Abs 1 der VO aber ohnehin unbekämpft zugesprochen. Die in der Berufung ausschließlich relevierte Verletzung der Unterstützungsleis-

tungen gemäß Art 8 Abs 1 lit b der VO setzen jedoch – wie sich aus Art 5 Abs 1 lit a der VO ergibt – die Annullierung des Fluges bereits voraus. Aus welchen Gründen es im hier vorliegenden Fall somit zu einer Annullierung des ursprünglich gebuchten Fluges gekommen ist, ist für den in der Berufung allein thematisierten Anspruch auf Ersatz der Kosten der Ersatzbeförderung somit nicht von Belang. Dies trifft demnach auch auf alle in diesem Zusammenhang begehrten Ersatzfeststellungen oder zusätzlichen Feststellungen zu.

Bei der (allein berufungsgegenständlichen) Forderung auf Ersatz der Kosten der von den Fluggästen selbst bezahlten Ersatzbeförderung sind die Anspruchsvoraussetzungen jedoch gänzlich andere: Aus der Nichterfüllung der Pflicht des Luftfahrtunternehmens zum Angebot einer in Art 8 Abs 1 lit b der FluggastVO spezifizierten Ersatzbeförderung ergibt sich ein Ersatzanspruch des Fluggastes, welcher nach den allgemeinen Regeln des nationalen Schadenersatzrechtes zu prüfen ist (RS0132353). Die Haftung der Beklagten hängt daher von der schuldhaften Verletzung der Pflicht, den Fluggästen die in Art 8 Abs 1 lit b der VO vorgesehene Ersatzbeförderung anzubieten, wodurch die geltend gemachten Kosten verursacht wurden, ab. Schon aufgrund des Umstandes, dass Art 3 Abs 2 lit a der VO für deren Anwendbarkeit und damit für die darin geregelten Fluggastrechte generell eine bestätigte Buchung voraussetzt, trifft die Beklagte die Beweislast für ihr mangelndes Verschulden an der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung nach Art 8 Abs 1 lit b der VO (1 Ob 133/18t).

Wie die Berufungswerberin zutreffend ausführt, geht der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Entscheidung zu C-49/22 – in Beantwortung der zweiten Frage des vorliegenden Gerichtes, dass einem Fluggast, der sich im Anschluss an die Annullierung seines Rückfluges selbst für einen von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer konsularischen Unterstützungsmaßnahme organisierten Repatriierungsflug anmeldet und dafür einen verpflichtenden Unkostenbeitrag an diesen Staat leisten muss, gegenüber dem Luftfahrtunternehmen kein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten auf der Grundlage dieser Verordnung zusteht – davon aus, dass sich eine anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des betroffenen Fluggastes als unmöglich erweist (EuGH C-49/22 Rn 41).

Diese Unmöglichkeit ist im vorliegenden Fall jedoch strittig. Dazu hat der Kläger vorgebracht, dass es der Beklagten nicht untersagt (und auch tatsächlich nicht unmög-

lich) gewesen wäre, nicht nur den gegenständlichen Flug (auf den aus den erwähnten Gründen im Berufungsverfahren nicht mehr einzugehen ist) sondern auch jeden anderen Flug durchzuführen. Im konkreten Zusammenhang stellt sich also die Frage, ob die Beklagte – wenn schon kein anderes Luftfahrtunternehmen mehr einen Flug von Südafrika nach Österreich angeboten hätte – nicht sie selbst den Fluggästen eine Ersatzbeförderung mit einem ihrer zu einem späteren Zeitpunkt angesetzten, jedoch ebenfalls annullierten Flüge anbieten hätte können. Dazu brachte die Beklagte jedoch lediglich vor, [a] dass Österreich am 16.03.2020 eine weltweite Reisewarnung für alle österreichischen Staatsbürger verhängt habe; [b] dass es ein Flugverbot für die von COVID-19 betroffenen Länder gegeben habe; [c] dass ein regulärer Flugbetrieb aufgrund des behördlich angeordneten *Groundings* bis 15.06.2020 nicht möglich gewesen sei; sowie [d] dass ihr die Durchführung von (fast) leeren Flügen nicht zumutbar gewesen wäre.

Diesbezüglich stellte das Erstgericht fest, dass der Grund für die Annullierung des ursprünglich gebuchten Fluges „die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden behördlichen Einschränkungen im Linienflugverkehr“ waren, und die Beklagte ihren gesamten Linienflugverkehr mit 20.03.2020 bis Mitte Juni 2020 einstellte; sowie, dass abgesehen vom Repatriierungsflug im Hinblick auf die beginnende Pandemie keine Flüge von Kapstadt nach Wien mehr durchgeführt worden seien, auf welche die Beklagte die Fluggäste umbuchen hätte können. Auch wenn sich die erste genannte Feststellung allein auf den ursprünglich gebuchten Flug bezieht, ist aus der zweiten Feststellung ableitbar, dass diese Gründe (bis Mitte Juni 2020) auch für die folgenden Flüge der Beklagten von Kapstadt (CPT) nach Wien (VIE) gegolten haben.

Diese Feststellungen sind aber fallbezogen ebenso unkonkret, wie das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten unzureichend ist, zumal nicht erkennbar ist, um welche „behördlichen Einschränkungen im Linienflugverkehr“ es sich gehandelt haben sollte.

[a] Der Umstand, dass das BMEIA eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen hat, hätte allein die Beklagte nicht gehindert, Flüge von Südafrika nach Österreich durchzuführen, um österreichische Staatsbürger in die Heimat zu bringen.

[b] Es war im Zeitraum nach dem 22.03.2020 keine generell-abstrakte Norm in Geltung, die es der Beklagten verboten hätte, Flüge von Südafrika nach Österreich durchzuführen. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risiko-

gebieten (BGBl. II Nr. 83/2020) untersagte in § 1 den der Beförderung von Personen dienenden Luftfahrzeugen, die aus elf näher bezeichneten Regionen oder Ländern abfliegen, die Landung in Österreich; der gesamte afrikanische Kontinent war davon jedoch nicht betroffen.

[c] Einen allfälligen individuell-konkreten Rechtsakt (Bescheid), der ihr einen Flug von Südafrika nach Österreich untersagt hätte, hat die Beklagte nicht genannt.

[d] Sofern die Beklagte letztlich meint, dass ihr die Durchführung von (fast) leeren Flügen nicht zumutbar gewesen wäre, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass sie nicht konkret vorgebracht hat, welche Auslastung eine allenfalls von ihr selbst durchgeführte Ersatzbeförderung aufgewiesen hätte; und andererseits, dass es der ständigen Rechtsprechung des Berufungsgerichtes (wenn auch im Zusammenhang mit der Prüfung zumutbarer Maßnahmen gemäß Art 5 Abs 3 der VO) entspricht, dass die Durchführung von Leerflügen grundsätzlich zumutbar ist (LG Korneuburg 22 R 110/22i, 22 R 48/23y ua). Konkrete Tatsachen, aus denen rechtlich zu folgern wäre, dass ihr eine Durchführung eines oder mehrerer Leerflüge (von Österreich nach Südafrika), um in Südafrika ein oder mehrere Fluggeräte zur Verfügung zu haben, um die dort gestrandeten österreichischen Staatsbürger nach Österreich zu transportieren, nicht zumutbar gewesen wäre, hat die Beklagte nicht dargetan.

Zusammengefasst ist es der Beklagten daher nicht gelungen, ihr mangelndes Verschulden am Anbieten einer Ersatzbeförderung, die den Kriterien des Art 8 Abs 1 lit b der VO entspricht, darzulegen.

Das angefochtene Urteil war daher dahin abzuändern, dass dem Kläger auch die den Fluggästen entstandenen Kosten der Ersatzbeförderung mit dem Repatriierungsflug von Kapstadt (CPT) nach Wien (VIE) zu ersetzen waren, soweit sie nicht ohnehin durch den erstinstanzlichen und unbekämpft gebliebenen Zuspruch der *eventualiter* geltend gemachten zu ersetzenden Flugscheinkosten gedeckt sind. Dies hat zur Folge, dass das angefochtene Urteil im zur Gänze klagsstattgebenden Sinn abzuändern war.

Aus Anlass dessen war die **erstgerichtliche Kostenentscheidung** neu zu fassen. Der Kläger hat gemäß § 41 Abs 1 ZPO Anspruch auf Ersatz seiner gesamten erstinstanzlichen Prozesskosten. Die Bemessungsgrundlage beträgt, wie bereits das Erstgericht zutreffend ausgeführt hat – EUR 4.500,-- (§ 10 Z 6b RATG). Sonstige Ein-

wendungen gegen das klägerische Kostenverzeichnis wurden nicht erhoben; offenbare Unrichtigkeiten weist dieses nicht auf.

Die **Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren** beruht auf §§ 41 Abs 1, 50 Abs 1 ZPO.

Trotz des EUR 5.000,-- nicht übersteigenden Streitwertes ist die **Revision** gemäß § 502 Abs 5 Z 3 ZPO nicht jedenfalls unzulässig. Ob im Hinblick auf den Inhalt der Prozessbehauptungen eine bestimmte Tatsache als vorgebracht anzusehen ist (bzw. wie ein Vorbringen einer Partei zu beurteilen ist), ist jedoch eine Frage des Einzelfalls, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung keine erhebliche Bedeutung zukommt (RS0042828 [insb T13]). Die Beurteilung der Schlüssigkeit und die Auslegung von Prozessbehauptungen wirft somit regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO auf (aaO [T19]). Die ordentliche Revision war daher nicht zuzulassen (§§ 500 Abs 2 Z 3, 502 Abs 1 ZPO).

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 22

Korneuburg, am 13.12.2024

Mag. Jörg Iglseder, Richter

elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG